

Infoblatt „Eigenkontrolle, Wartung und Überprüfung von Leichtflüssigkeitsabscheidern“

Grundsätzlich sind für den Betrieb und die Wartung von Leichtflüssigkeitsabscheidern die DIN EN 858-2, DIN 1999-100 und die Betriebs- und Wartungsanleitungen des Herstellers anzuwenden. Bei allen Arbeiten am Abscheider sind die einschlägigen arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

1. Betriebsbedingungen:

In Leichtflüssigkeitsabscheider dürfen stabile Emulsionen nicht eingeleitet werden.

Deshalb ist Folgendes zu beachten:

- bei Reinigungsprozessen darf der Waschwasserdruck nicht über 60 bar liegen
- bei Reinigungsprozessen darf die Waschwassertemperatur nicht über 60°C liegen
- eingesetzte Reinigungsmittel müssen abscheidefreundlich sein (keine stabilen Emulsionen bilden)
- es dürfen nur aufeinander abgestimmte Reinigungsmittel verwendet werden.

2. Eigenkontrolle:

Gemäß der DIN 1999-100 in Verbindung mit DIN EN 858-1 und 858-2 ist die Funktionsfähigkeit der Abscheideranlage von einer sachkundigen¹ Person durch folgende Maßnahmen monatlich zu kontrollieren:

- Messung der Ölschichtdicke bzw. Ermittlung des Volumens der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit im Abscheider
- Messung der Schlammschichtdicke im Schlammfang
- Kontrolle der Funktionsfähigkeit der selbsttätigen Verschlusseinrichtung im Abscheider und evtl. vorhandener Warneinrichtungen
- Kontrolle der Koaleszenzeinrichtung auf Durchlässigkeit (z. B. Sichtkontrolle des Wasserstandes vor und hinter der Koaleszenzeinrichtung bei Wasserdurchfluss) oder nach den Vorgaben des Herstellers, sofern die Sichtkontrolle nicht möglich ist
- Inaugenscheinnahme der Zu- und Ablaufbereiche von Schlammfang und Abscheider sowie der technischen Einrichtungen auf Auffälligkeiten (z.B. Aufstau)

Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen, grobe Schwimmstoffe sind zu entfernen.

3. Wartung:

Die Abscheideranlage ist halbjährlich entsprechend den Vorgaben des Herstellers durch eine sachkundige Person zu warten. Neben den Maßnahmen der Eigenkontrolle sind dabei folgende Arbeiten durchzuführen:

- Kontrolle des Koaleszenzeinsatzes nach den Vorgaben des Herstellers auf Beschädigung und gegebenenfalls Austausch
- Prüfung der sichtbaren Innenbereiche, Einbauteile und Beschichtungen auf erkennbare Schäden und auf Auffälligkeiten
- Reinigung der selbsttätigen Verschlusseinrichtung und Sonden der Warneinrichtungen und Prüfung der Funktion nach Herstellerangaben
- Entleerung und Reinigung des Abscheiders bei außergewöhnlicher Verschmutzung

¹Als „sachkundig“ werden Personen des Betreibers:in oder beauftragter Dritter angesehen, die auf Grund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse und ihrer durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen sicherstellen, dass sie Bewertungen oder Prüfungen im jeweiligen Sachgebiet sachgerecht durchführen. Die sachkundige Person kann die Sachkunde für Betrieb und Wartung von Abscheideranlagen auf einem Lehrgang mit nachfolgender Vororteinweisung erwerben, den z. B. die einschlägigen Hersteller, Berufsverbände, Handwerkskammern sowie die auf dem Gebiet der Abscheidetechnik tätigen Sachverständigenorganisationen anbieten.

- Reinigung der Probenahmeeinrichtung / des Probenahmeschachtes bei Verunreinigung. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

4. Betriebstagebuch:

Ein Betriebstagebuch ist zu führen, in dem die jeweiligen Zeitpunkte und Ergebnisse der durchgeföhrten Eigenkontrollen, Wartungen, Überprüfungen, die Entsorgung entnommener Inhaltsstoffe sowie die Beseitigung eventuell festgestellter Mängel zu dokumentieren sind. Im Betriebstagebuch sind weiterhin Nachweise zu den gegebenenfalls eingesetzten Wasch- und Reinigungsmitteln sowie Betriebs- und Hilfsstoffen zu föhren. Betriebstagebuch und Prüfberichte sind vom Betreiber:in aufzubewahren und auf Verlangen den zuständigen Behörden oder dem Betreiber:in der öffentlichen Abwasseranlage vorzulegen.

5. Entnahme und Entleerung:

Eine Entsorgung der im Abscheider zurückgehaltenen Leichtflüssigkeit ist spätestens zu veranlassen, wenn die Menge der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit 80 % der maximalen Speichermenge erreicht hat. Die Speichermenge ist auf dem Typenschild bzw. in den technischen Unterlagen zum Abscheider aufgeführt.

Die Entsorgung des im Schlammfang enthaltenen Schlammes muss spätestens erfolgen, wenn die abgeschiedene Schlammmenge die Hälfte des Schlammfangvolumens erreicht hat.

Bei Abscheidern, die gleichzeitig oder ausschließlich zur Absicherung von Anlagen oder Flächen dienen, in bzw. auf denen mit Leichtflüssigkeiten umgegangen wird (z.B. Betankungsflächen), ist ergänzend das nach den wasserrechtlichen Bestimmungen erforderliche Rückhaltevolumen jederzeit vorzuhalten. Die abgeschiedene Leichtflüssigkeit ist daher bei einer Unterschreitung dieses Rückhaltevolumens auch dann zu entnehmen, wenn die Menge der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit 80 % der Speichermenge noch nicht erreicht hat. Abfallrechtliche Bestimmungen bei der Entsorgung der Abscheiderinhalte sind zu beachten.

Die Wiederbefüllung der Abscheideranlage muss mit Wasser (z.B. Trinkwasser, Betriebswasser, aufbereitetes Abwasser aus der Abscheideranlage) erfolgen, das den örtlichen Einleitbestimmungen entspricht.

6. 5-Jahres-Prüfung/Generalinspektion:

Vor der Inbetriebnahme und danach in regelmäßigen Abständen von höchstens 5 Jahren ist die Abscheideranlage nach DIN 1999-100 und die Zuleitung (DIN 1986-30 in Verbindung mit DIN EN 1610), nach vorheriger Entsorgung und Reinigung, durch eine fachkundige² Person auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und sachgemäßen Betrieb zu prüfen.

Die Auftraggeber:in hat sich die für die Durchführung der Generalinspektion erforderliche Qualifikation der fachkundigen Person vom Auftragnehmer nachweisen zu lassen.

Bei Abscheidern, die gleichzeitig oder ausschließlich zur Absicherung von Anlagen oder Flächen dienen, in bzw. auf denen mit Leichtflüssigkeiten umgegangen wird (z.B. Betankungsflächen) und die damit unter die Verordnung

² Fachkundige Personen sind Mitarbeiter betreiberunabhängiger Betriebe, Sachverständige oder sonstige Institutionen, die nachweislich über die erforderlichen Fachkenntnisse für Einbau, Betrieb, Wartung und Überprüfung von Abscheideranlagen in der DIN 1999-100 genannten Umfang sowie die gerätetechnische Ausstattung zur Prüfung von Abscheideranlagen verfügen.

über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) fallen, muss der Abscheider durch eine AwSV sachverständige Person geprüft werden.

Die Beseitigung festgestellter Mängel ist nach wasser- und satzungsrechtlichen Regelungen grundsätzlich eine Betreiberpflicht. Festgestellte Mängel sind daher vom Betreiber:in unaufgefordert und unter Beachtung der im Prüfbericht empfohlenen Fristen zu beseitigen.

Der Prüfbericht ist bei vorliegender Indirekteinleitergenehmigung durch die Untere Wasserbehörde unaufgefordert an diese zu schicken. In allen anderen Fällen, ausgenommen der Regelung mit der zuständigen AwSV-Behörde, ist der Prüfbericht aufzubewahren auf Verlangen an die Stadt Osnabrück, z. H. SWO Netz GmbH, Haus- und Grundstücksentwässerung, Alte Poststr. 9, 49074 Osnabrück zu schicken.